

Dieses Blatt erscheint  
jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Bezugspreis vierteljährlich bei der  
Geschäftsstelle und bei allen Post-  
anstalten 1,20 Mark.



Anzeigenpreis  
für die einspaltige Zeile 15 Pf.  
Anzeigen werden für die nächst-  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Geschäftsstelle: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Drahtanschrift: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 70.

Sonnabend, den 7. August

1918.

## Bekanntmachung

des Reichsanzlers, betreffend die Annahme von Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs bei Entrichtung von Restbeträgen der Kriegsteuer nach dem Gesetz vom 21. Juni 1916.

Zur Entrichtung von Restbeträgen der nach dem Gesetz vom 21. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 561) schuldigen Kriegsabgabe werden Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs von den Annahmestellen für Wertpapiere nur noch bis zum 30. September 1918 angekommen. Nach diesem Zeitpunkte können aber noch Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen dieser Kriegsanleihen zur Entrichtung von rückständigen Beiträgen an Kriegsabgabe von 1916 unter den bisherigen Bedingungen hingegeben werden.

Auf die neue Kriegsabgabe von 1918 (Gesetz vom 26. Juli 1918, R.-G.-Bl. S. 964) findet diese Einschränkung keine Anwendung.

Berlin, den 19. August 1918.

Der Reichskanzler.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 6. September 1918.

Der Landrat.

von Kardorf.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat unter dem 30. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 979) auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) folgende Verordnung über den Fang von Krametsvögeln erlassen:

### § 1.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Ausübung des Dohnenstiegs mittels hochhängender Dohnen für die Zeit vom 21. September bis 31. Dezember 1918 einschließlich zu gestatten.

Sie oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnenstiegs näher regeln.

### § 2.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer den auf Grund des § 1 Absatz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Auf Grund vorstehender Verordnung gestatte ich den Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnenstieges mittels

hochhängender Dohnen für die Zeit vom 21. September bis 31. Dezember 1918 einschließlich. Unterschlingen dürfen nicht verwandt werden. Binnen 3 Tagen nach Schluss der Fangzeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt sein.  
Berlin, den 16. August 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
J. A.: gez. Freiherr von Hammerstein.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 2. September 1918.

Der Landrat.

von Kardorf.

## Verwendung von Zuder- und Zutterrüben zur Herstellung von Rübensaft (Rübenkraut, Rübenstrup).

### I.

Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat, wie im Vorjahre, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden ermächtigt, auch für das Betriebsjahr 1918/19 die Verwendung von Zuder- und Zutterrüben für die Herstellung von Rübensaft (Rübenkraut) für die eigene Wirtschaft des Rübenbauenden Landwirtes zu genehmigen. Ich übertrage diese Befugnis wiederum für die Landkreise auf die Landräte, für die Stadtkreise auf die Gemeindevorstände (Magistrate, Bürgermeister). Ich erwarte, daß die beauftragten Behörden in jedem Falle eine sorgfältige Prüfung der Verhältnisse vornehmen. Dem Einzelnen darf die Herstellung von Rübensaft nur in einem für die eigene Wirtschaft angemessenen Umfange gestattet werden. Der Absatz des hergestellten Rübensaftes ist verboten. Vor allem ist zu verhindern, daß freigegebene Mengen in Lohn gepressten Rübensaftes in den Verkehr gelangen.

Nach den Erfahrungen des Vorjahres ordne ich zu diesem Zwecke folgendes an:

1. Die Erlaubnis zur Verarbeitung von Zuder- und Zutterrüben auf Rübensaft für die eigene Wirtschaft darf Rübenbauenden Landwirten nur von den Landräten und Gemeindevorständen der Stadtkreise erteilt werden. Eine Uebertragung auf nachgeordnete Stellen ist verboten.
2. Der Erlaubnisschein muß den Rübenbauer und die Menge der zur Verarbeitung freigegebenen Zuder- und Zutterrüben enthalten. Bei der Bemessung der freizugebenden Menge ist von dem Grundsatz auszugehen, daß nur der Bedarf des Unbauers und seiner Haushaltungsangehörigen sowie seiner Gutsleute gedeckt werden darf. 100 Pfund Zuder- und Zutterrüben auf den Kopf wird das Höchstmaß zu bilden haben.
3. In dem Erlaubnisschein ist der Vermerk aufzunehmen, daß der Absatz des hergestellten Rübensaftes nach §§ 1, 3 der Bekanntmachung über Rübensaft vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 672) verboten und strafbar ist.

4. Der Erlaubnischein ist ähnlich wie die Mahlkarte für Brotgetreide derart herzustellen, daß die Krautpresser, welche für die Rübenbauer die Zuckerrüben in Bohnen auspressen sollen, einen Abschnitt als Beleg für die angenommene Menge Zuckerrüben zurückbehalten können. Der Krautpresser, der die Zuckerrüben in Bohnen verarbeiten soll, ist in dem Erlaubnischein anzugeben.

5. Die Landräte und Gemeindevorstände der Stadtkreise haben über die erteilten Erlaubnisse eine Nachweisung zu führen, aus welcher ersichtlich sein muß, welchen Personen die Genehmigung erteilt worden ist, in welcher Gemeinde diese Personen ihren Wohnsitz haben und welche Mengen von Zuckerrüben für die Verarbeitung auf Rübensaft freigegeben sind. Nach Ablauf eines jeden Monats ist dem Landeszuckeramt ein Auszug aus den Nachweisungen einzureichen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

## II.

Für die Herstellung von Rübensaft durch die Kommunalverbände bedarf es der Genehmigung der Reichszuckerstelle. Da sich die Anordnungen des Vorjahres nicht durchweg bewährt haben, hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts die Reichszuckerstelle angewiesen, nur den Kommunalverbänden die Genehmigung zur Selbsterzeugung mit Rübensaft im Betriebsjahr 1918/19 zu geben, die schon in einem der letzten Jahre Rübensaft mit Genehmigung der Reichszuckerstelle für sich herstellen ließen, und weiterhin der Reichszuckerstelle die Menge der im Einzelfall alsdann freizugebenden Zuckerrüben vorgeschrieben.

## III.

Für die gewerksmäßige Herstellung von Rübensaft wird der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts der Kriegsrübensaftgesellschaft wieder Zuckerrüben bis zur Menge des Vorjahres freigeben.

Ohne Genehmigung der Kriegsrübensaftgesellschaft kann daher, soweit nicht nach den vorher benannten Bestimmungen für Kommunalverbände und Rübenbauende Landwirte Ausnahmen zugelassen sind, Rübensaft aus Zuckerrüben nicht hergestellt werden.

## IV.

Im letzten Jahre haben mehrfach Landwirte, industrielle Werke und auch Gemeinden Rübensaft aus hochzuckerhaltigen Futterrüben oder sogar aus gewöhnlichen Futterrüben hergestellt und herstellen lassen unter Verursachung darauf, daß nur die Herstellung von Rübensaft aus Zuckerrüben genehmigungspflichtig sei. Ich weise deshalb darauf hin, daß zwar die Herstellung von Rübensaft aus Futterrüben frei ist, daß aber jeder Absatz von Rübensaft nach § 1 der Bekanntmachung über Rübensaft vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 672) nur mit Genehmigung der Kriegs-Rübensaftgesellschaft stattfinden darf. Ein Absatz im Sinne dieser Vorschriften liegt auch bei unentgeltlicher Abgabe vor. Um irrtümlicher Auffassung vorzubeugen, hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Rübensaft vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 672) ferner bestimmt, daß als Rübensaft im Sinne dieser Verordnung auch diejenigen Brotaufstrichmittel und Sirupe anzusehen sind, die durch Auspressen und Einkochen von hochzuckerhaltigen Futterrüben (Bankrüben, Bastard-Zuckerrüben usw.) oder von gewöhnlichen Futterrüben gewonnen worden sind.

## V.

Die zur Regelung der Rübensaftherstellung und zur Erfassung des Rübensaftes erlassenen Bestimmungen sind auch im Vorjahre von einzelnen Stadt- und Landkreisen sowie industriellen Werken nicht ausreichend beachtet worden. Ich ersuche deshalb, in geeigneter erscheinender Weise, zweckmäßig durch die amtlichen Publikationsorgane und durch die landwirtschaftliche Presse, ohne daß für die Staatskasse Kosten entstehen, baldigst bekanntzugeben, daß die Verarbeitung von Zuckerrüben auf Rübensaft in keinem Fall ohne Einholung einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen Stelle zulässig ist und daß Verstöße hiergegen nach der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 914) strafbar sind. Dabei ist sowohl auf die für die Verarbeitung von Zuckerrüben in der eigenen Wirtschaft des Rübenbauenden Landwirtes geltenden Bestimmungen, als auch auf die Bekanntmachung über Rübensaft vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 672) und insbesondere da-

rauf hinzuweisen, daß, soweit nach den vorher genannten Bestimmungen für Rübenbauende Landwirte und Kommunalverbände nichts anderes zugelassen ist, Rübensaft nur mit Genehmigung der Kriegs-Rübensaftgesellschaft, Charlottenburg, Joachimsthaler Straße 43/44, entgeltlich oder unentgeltlich abgesetzt werden darf. Zweckdienlich ist dabei auch bekanntzugeben, daß als Rübensaft im Sinne der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 alle durch Auspressen von Zuckerrüben, Bankrüben, Bastardrüben, Zuckerrüben und Futterrüben hergestellte Brotaufstrichmittel und Sirupe zu verstehen sind.

Berlin, den 16. August 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.  
J. B.: gez. Peters.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 29. August 1918.

Der Landrat.  
von Kardorff.

## Anordnung betreffend Anmeldung der zu Hauschlachtungen bestimmten Schweine.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

### § 1.

Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Zahl der in seinem Besitz befindlichen, zur Hauschlachtung bestimmten Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 15. September 1918 bis zum 28. Februar 1919 in Aussicht genommen ist, dem Kommunalverband (in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen dem Kreisaußschuß) bis zum 15. September 1918 anzuzeigen.

Wer nach dem 15. September 1918 Schweine zur Selbsterzeugung einstellt, hat hierüber sofort, spätestens aber drei Monate vor der Schlachtung dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Anzeige besondere Vordrucke vorzuschreiben.

### § 2.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) bestraft.

### § 3.

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.  
J. B.: Peters.

Vorstehende Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Anmeldung der Hauschlachtungsschweine hat in den Städten bei den Magistraten, auf dem platten Lande bei den Guts- und Gemeindevorstehern spätestens bis zum 13. d. Mts. zu erfolgen. In der Meldung ist anzugeben, in welchem Monat voraussichtlich die Schlachtung erfolgen soll.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben die Meldungen in eine Nachweisung mit folgenden Spalten einzutragen:

1. Name und Vorname
  2. Stand
  3. Zahl der gemeldeten Schlachtschweine
- } des Meldenden

4. Bezeichnung des Monats, in dem die Schlachtung erfolgen soll und diese mit den Meldungen bis spätestens zum 15. d. Mts. vormittags den Herren Distriktskommissaren einzureichen.  
Lissa, den 4. September 1918.

Der Landrat.  
von Kardorff.

### Änderung

der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916.

Nach Anhörung des Vorstandes des Posener Viehhandelsverbandes wird unter Zustimmung des Landesfleischamts die Satzung für den Viehhandelsverband in Posen vom 31. Oktober wie folgt abgeändert:

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deduktion der Verwaltungskosten, zu denen die Kosten der Geschäftsführung der Provinzialfleischstelle und nach den Festsetzungen des Landesfleischamts auch die Kosten seiner Geschäftsführung und diese seiner Abteilung B (Zentralviehhandelsverband) gehören, und nach Abzug der vom Landesfleischamt vorgeschriebenen Rücklagen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung (§ 4 Abs. 2) oder zur Unterstützung von Kommunalverbänden bei den ihnen auf dem Gebiete der Beschaffung und Bewirtschaftung von Vieh und Fleisch obliegenden Aufgaben Verwendung finden.

§ 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand ist nach den vom Landesfleischamt aufgestellten Richtlinien befugt, zur Förderung der Viehzucht und zur Unterstützung von Kommunalverbänden bei den ihnen auf dem Gebiete der Beschaffung und Bewirtschaftung von Vieh und Fleisch obliegenden Aufgaben im Einvernehmen mit der Provinzialfleischstelle einmalige Aufwendungen zu machen und Darlehen zu gewähren.

Posen, den 1. Juli 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

J. B.: gez. Schreiber.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 4. September 1918.

Der Landrat.  
von Kardorff.

### Bekanntmachung betr. Heeresnäharbeiten.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird für den Korpsbereich (Regierungsbezirk Posen und Liegnitz) folgendes bestimmt:

§ 1. Zu den im § 1 der für die Regierungsbezirke Posen und Liegnitz getrennt erlassenen Bekanntmachungen betreffend Streckung von Heeresnäharbeiten vom 9. 6. 1917 (abgedruckt im Reg.-Amtsbl. für Posen S. 394 ff., für Liegnitz S. 317 ff.) genannten Heeresnäharbeiten gehören auch solche, die nicht vom Kriegsbekleidungsamt, sondern von einer anderen Heeresdienststelle vergeben werden. Es dürfen daher auch nur solche Personen mit diesen Arbeiten beschäftigt werden, die im Besitz einer Ausweiskarte und einer Bescheinigung gemäß § 1 Absatz 2 der Bekanntmachung betreffend Heeresarbeiten vom 22. Dezember 1917 (abgedruckt im Reg.-Amtsbl. für Posen Jahrgang 1918 S. 1, für Liegnitz Jahrgang 1917 S. 589) sind.

§ 2. In jedem Arbeitsraum ist vom Arbeitgeber an gut sichtbarer Stelle folgende Bekanntmachung in großen Buchstaben anzuschlagen:

„Gemäß §§ 1 und 8 der Bekanntmachung, betreffend Streckung der Heeresnäharbeiten, vom 9. Juni 1917 und § 1 der Bekanntmachung, betreffend Heeresnäharbeiten, vom 26. Juli 1918 dürfen nur solche Personen mit Heeresnäharbeiten beschäftigt werden, die im Besitz einer Ausweiskarte und einer von den Zentralauskunftsstellen Posen oder Breslau ausgestellten Bescheinigung sind, daß andere Kriegsarbeit als Heeresnäharbeiten für die arbeitssuchende Person nicht

in Betracht kommt. Der Inhaber einer Ausweiskarte und einer Bescheinigung darf nur von dem auf seiner Karte bezeichneten Arbeitgeber mit Heeresnäharbeiten beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen werden bestraft.“

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Posen, den 26. Juli 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General  
V. Armeekorps.  
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 26. August 1918.

Der Landrat.  
von Kardorff.

### Bekanntmachung.

Der § 1 der Verordnung betreffend die Einschränkung der Benutzung von Warmwasserversorgungsanlagen vom 20., 23. Juli 1917 (abgedruckt im Reg.-Amtsblatt 1917 für Posen S. 447, für Liegnitz S. 359) erhält unter Aufhebung der Zusatzverordnung vom 19. Oktober 1917 (Reg.-Amtsbl. für Posen S. 632, für Liegnitz S. 506/7) folgende Fassung:

„Die Warmwasserversorgungsanlagen mit Ausnahme derjenigen in Lazaretten, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten dürfen künftig nur Dienstag, Freitag und Sonnabend in Betrieb gesetzt werden.“

Posen, den 26. Juli 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General  
V. Armeekorps.  
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 4. September 1918.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Die Nachforschungen nach dem Verbleib des am 21. August 1918 aus der Provinzial-Strafen- und Irren-Anstalt Kosen entwichenen Fürsorgezöglings August Fellman sind einzustellen, da er bereits der Anstalt zugeführt worden ist.

Lissa, den 6. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
von Kardorff, Landrat.

Unter den Schweinebeständen des Bahnarbeiters Martin Swon und des Arbeiters Ignaz Krause in Kankel ist Rotlauf ausgebrochen.

Lissa-Ost, den 3. September 1918.

Der Königliche Distriktskommissar.  
Rainprechter, Polizeirat.

### Bekanntmachung.

Für die Schulen aus dem Storchneſter Bezirke findet eine Konferenz am Donnerstag, den 12. d. Mts., vormittags 10 Uhr, in der evangelischen Schule in Storchneſt statt.

Schmitz, den 6. September 1918.

Der Kreisſchulinspektor.  
J. B.: Gruhn, Schulrat.

# Sammelt Laubheu!

(Fortsetzung des amtlichen Teiles in der Beilage.)

## Bekanntmachung.

Ich weise erneut darauf hin, daß die Ausfuhr oder der Verkauf von Butter an andere als die von mir bestimmten Stellen unter allen Umständen verboten ist und jede diesbezügliche Uebertretung auf das strengste geahndet wird.

Die von den Kreismilchkontrolleuren zur Ablieferung festgesetzten Buttermengen müssen reiflos den zuständigen Sammelstellen zugeführt werden und dürfen ohne meine ausdrückliche Genehmigung keine andere Verwendung finden.

Vor allem ist darauf zu achten, daß sich der Verbrauch im eigenen Haushalt überall in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bewegt.

Ich mache wiederholt auf meine in dieser Sache bereits früher erlassenen Verfügungen aufmerksam und werde künftig alle Fälle zur Bestrafung bringen, in denen meinen Verordnungen nicht die nötige Beachtung geschenkt wird.

Lissa, den 30. August 1918.

### Kreis-Setztelle.

von Kardorff, Königl. Landrat.

## Geflügelhändler,

dem an einer solchen Verbindung mit erstem Berliner Großhändler gelegen, werden gebeten, ihre Adresse unter B. B. 8232 bei Rudolf Mosse, Berlin, König-Str. 56/57 anzugeben.

Der behördlich genehmigte Mohr'sche

### Fleischertrakt-Ersatz „Ohfena“

gibt allen Speisen einen kräftigen Fleischgeschmack und ist deshalb an allen fleischlosen Tagen in jeder Familie unentbehrlich. Dosen  $\frac{1}{2}$  Pfund netto Mk. 2,25,  $\frac{1}{3}$  Pfund Mk. 2,90,  $\frac{1}{4}$  Pfund Mk. 1,60. „Ohfena“ ist unbeschränkt haltbar und in den meisten Geschäften der Lebensmittelbranche käuflich.

## Achtung!

### Prima Genstenberger Britetts

à Ztr. 1,65 M. ab Grube

Oberschlesische Steinkohlen à Ztr. 2,05 M. ab Grube

Hüttenkoks à Ztr. 2,95 M. ab Grube

liefert prompt waggonweise gegen Einlieferung von Bezugsscheinen

Franz Drzewiecki, Kohlen-Großhandlung,  
Betsche i. P., Telefon 24.

Kartoffelmaschinen Original Harder,  
„Cyflop“ Einstabroder, Drillmaschinen  
von Epple und Bugbaum, Slöther und Rudolf Sack  
Breit- und Stiften-Dreschmaschinen,  
Bäcköfen, Maschinenöl  
sowie sämtliche anderen landwirtschaftlichen Maschinen

empfiehlt

**W. Szydowski,**

Am Schloßplatz.

## Gothaer Lebensversicherungsbank a. G.

Bisher abgeschlossene Versicherungen:

**2 Milliarden 380 Millionen Mark.**

### Kriegsversicherung

In alsbaldiger Auszahlung der vollen Summe im Todesfall.

Neue vorteilhafte Versicherungsformen, insbesondere

### Invaliditätsversicherung,

Gewährung der Versicherungssummen in Renten und die

### Mitversicherung ergänzender Witwenrente

ermöglichen denkbar vollkommenste Fürsorge.

Vertreter: **Emil Jacobi, Lissa i. P.**

## Achtung.

Jeder praktische Landwirt kauft heute verbesserte

### Original Harder

## Kartoffhackmaschinen

oder Weltroder ohne Stöcke.

Berühmte Rudolf Sack'sche System „Regina“  
und Zimmermann'sche „Hallensis“

### Drillmaschinen.

**W. Horowski, Maschinenhandlung,**

Kaiser-Friedrich-Straße 86.

## Garnanmeldung.

Zwecks Ausfertigung der Bezugsberechtigungen für Nähfäden usw. sind die ergänzten Kundenlisten bis zum 10. September 1918 der Kartenstelle des Kreises Lissa einzureichen.

Die Meldebüchlein für selbstständige gewerbmäßige Arbeiter sind gleichfalls bis zum 10. September 1918 abzuliefern.

Lissa, den 5. September 1918.

**Der Landrat.**

von Kardorff.

## Dr. med. Dahmer

Facharzt für Ohren-, Hals- und Lungenkrankheiten

### zurückgekehrt.

Posen, Viktoriastr. Nr. 8, Tel. 2025.  
Privatklinik. Röntgeneinrichtung.

Ein gebrauchter Slöther'scher

## Dreschkasten

und eine Lanzsche

## Lokomobile

mit Komp. - Treibriemen, einzeln oder Garnitur zusammen, nur für Landwirtschaft unter voller Garantie, betriebsfähig, zu verkaufen.

**A. Walczak,**

Maschinenbesitzer  
in Sandberg i. P. bei Gostyn.

## Wohnwagen

zu kaufen gesucht.

**R. Lesny,**

Großnik Post Luschwitz.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage zum Lissaer Kreisblatt Nr. 70.

Lissa, den 7. September 1918.

## Preussische Verordnung über Bucheckern.

Auf Grund der §§ 1 ff. der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Bucheckern (R.-G.-Bl. S. 987) wird für Preußen verordnet:

### § 1.

Von der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung C. b. S., (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin, werden öffentliche Bucheckernabnahmestellen errichtet.

### § 2.

Wer Bucheckern an eine öffentliche Bucheckernabnahmestelle abliefern, erhält:

1. eine Vergütung von 1,65 Mark für das Kilogramm Bucheckern,
  2. außerdem nach seiner Wahl:
    - a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband die Erlaubnis erteilt wird, eine gleich große Bucheckernmenge, wie er an die öffentliche Abnahmestelle abgeliefert hat, zu Del für seine Wirtschaft schlagen zu lassen (Schlagschein),
    - b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband ein Bezugsschein über Speiseöl in Höhe von 6% des Gewichtes der abgelieferten Bucheckernmenge erteilt wird (Delbezugsschein).
- Undraughbare Bucheckern können zurückgewiesen werden.

### § 3.

Die bei den Bucheckernabnahmestellen eingelieferten Bucheckern sind an den Kriegsausschuß für Öle und Fette nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, abzuliefern.

### § 4.

Im Handel mit Bucheckern darf der Preis von 1,50 Mt. für das Kilogramm Bucheckern nicht überschritten werden. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

### § 5.

Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Bucheckernsammeln den von dem örtlich zuständigen Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Bucheckernsammlung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen, Ortssammelstellen) in ihren Wäldern zu dulden.

Auf Antrag des Forsteigentümers oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten bestimmt in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat bzw. Bürgermeister, welche Forsteile von der Bucheckernsammlung der von dem Kriegswirtschaftsamt beauftragten Stellen auszuschließen sind, welche Einrichtungen zum Sammeln, Reinigen und Wegschaffen der Bucheckern nicht benutzt werden dürfen, und welche Bedingungen von den Bucheckernsammlern zu erfüllen sind. Für die fiskalischen Forsten und Gemeindewaldungen werden diese Festsetzungen von der zuständigen königlichen Forstverwaltung getroffen.

### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung,

J. B. gez. Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,

J. A.: Freiherr von Hammerstein.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.  
Lissa, den 2. September 1918.

Der Landrat.  
von Kardorf.

## Höchstpreise für Gemüse und Obst für die Provinz Posen.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914

(R.-G.-Bl. S. 25) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) wird im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst mit Zustimmung des Preussischen Landesamts für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Posen folgendes bestimmt:

### § 1.

Beim Verkauf dürfen nicht mehr gefordert und gezahlt werden, als folgende Höchstpreise für das Pfund:

Erzeuger-	Groß-		Klein-	
	handels-	handels-		
Höchstpreise				
Gemüse.	Pf.	Pf.	Pf.	
1. Rhabarber	15	17	24	
2. Spinat	20	23	31	
3. Erbsen	28	36	44	
4. Bohnen: 1. Grüne Bohnen	23	28	36	
2. Wachs- u. Perlbohnen	27	35	43	
5. Möhren, weiße	3	4 <sup>1/2</sup>	7	
6. Mairüben ohne Kraut*)	2	3	4 <sup>1/2</sup>	
7. Kohlrabi ohne Kraut*)	9	11	15	
8. Kohlrabi mit Kraut**)	5	6 <sup>1/2</sup>	10	
9. Tomaten	70	80	100	
10. Kürbis	10	12	16	
11. Gurken:				
a) wenn 60 Stück über 30—35 Pfd. wiegen:	1 Stück	17	20	24
	1 Pfund	34	40	48
b) wenn 60 Stück über 24 Pfund wiegen:	1 Stück	14	16	21
	1 Pfund	35	40	52
c) wenn 60 Stück über 16 Pfund wiegen:	1 Stück	11	13	16
	1 Pfund	44	52	64
d) wenn 60 Stück über 13 Pfund wiegen:	1 Stück	9	11	14
	1 Pfund	45	55	70
e) leichtere und Krüppelgurken	1 Pfund	9	12	16
f) schwerere als 35 Pfund per Schock u. Schälgurken	1 Pfund	30	36	42
Obst.				
1. Preiselbeeren	65	76	95	
2. Pflaumen, weiße großfrüchtige Pflaumen	50	60	80	
" andere Pflaumen und Zwetschen	20	26	38	
3. Heineclauden	60	75	95	
4. Mirabellen	75	90	115	
5. Pfirsiche u. Aprikosen: Höchstpreisfrei				
6. Tafelbirnen	35	42	52	
7. Tafeläpfel	35	42	52	

Als Tafelobst sind alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort od. nach Ablagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte anzusehen unter Ausschließung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte.

### Wirtschaftsobst.

8. Äpfel und Birnen	15	18	25
---------------------	----	----	----

Wirtschaftsobst ist alles gesunde Schüttel-, Most- und Fallobst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

\*) Der Absatz von Mairüben und Möhren mit Kraut ist untersagt.

\*\*) Laut Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 14. 8. 1918 ist der Handel von Kohlrabi mit Kraut untersagt. Soweit Kohlrabi von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk (also nicht mit der Eisenbahn) an die Absatzstelle befördert wird, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 6 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten in Bezug auf die Erzeugerhöchstpreise mit dem 1. September 1918 in Kraft. Mit demselben Tage werden die Höchstpreisfestsetzungen bezüglich der Erzeugerhöchstpreise vom 14. August 1918 außer Kraft gesetzt.

Bezüglich der Groß- und Kleinhandelshöchstpreise treten diese Bestimmungen mit dem 3. September 1918 in Kraft. Mit demselben Tage werden die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise vom 14. August außer Kraft gesetzt.

Durch diese Höchstpreisfestsetzung werden die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst für rote und gelbe Möhren, Karotten, Weiß-, Rot- und Wirtstingkohl, Zwiebeln festgesetzten Erzeugerhöchstpreise, ferner die von der Provinzialstelle im Anschluß hieran herausgegebenen Groß- und Kleinhandelshöchstpreise nicht berührt.

Posen, den 29. August 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.  
Verwaltungsabteilung.

Höchstpreise für Gemüse und Obst  
für die Provinz Posen.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 25) und vom 25. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 607) und unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) wird im Anschluß an die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzten Erzeugerhöchstpreise mit Zustimmung des Preussischen Landesamtes für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Posen folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Verkauf dürfen nicht mehr gefordert und gezahlt werden als folgende Höchstpreise für das Pfund:

	Groß- handels- höchstpreise	Klein- handels- höchstpreise
	Pf.	Pf.
1. für Weißkohl bis 30. November 1918	6	9
2. für Dauerweißkohl v. 1. Dezbr. 1918 ab	7	10
3. für Rotkohl bis 30. November 1918	10 1/2	15
4. für Dauerrotkohl v. 1. Dezbr. 1918 ab	12	17
5. für Wirtstingkohl bis 30. November 1918	10	15
6. f. Dauerwirtstingkohl v. 1. Dezbr. 1918 ab	11 1/2	17
7. für Grünkohl bis zum 30. November	10 1/2	15
vom 1. Dezember 1918 ab	11 1/2	16
vom 1. Januar 1919 ab	14	20
vom 1. Februar 1919 ab	16	23
8. f. rote Speisemöhren u. (engl. Karotten*)	9 1/2	14
9. für gelbe Speisemöhren*)	7	11
10. für kleine runde Karotten**)	16	23
11. für rote (Salat-) Röhren (rote Beete)	9	12
12. für Zwiebeln, lose, bis 31. Oktober 1918**)	19	25
vom 1. November 1918 ab	19 1/2	27
vom 1. Dezember 1918 ab	20	28
vom 1. Januar 1919 ab	21	29
vom 1. Februar 1919 ab	23	31
vom 1. März 1919 ab	25	33

\*) Der Absatz von Möhren, Karotten und Zwiebeln mit Kraut ist untersagt.

\*\*) Als kleine runde Karotten dürfen nur solche berechnet werden, die eine Länge von nicht mehr als 6 Zentimeter haben.

Diese Höchstpreise dürfen weder vom Verkäufer noch von dem Käufer überschritten werden.

§ 2.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 6 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 26. August in Kraft.

Mit demselben Tage werden die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für rote und gelbe Speisemöhren, Weiß- und Wirtstingkohl, sowie kleine runde Karotten 19. August 1918, ferner die Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für Zwiebeln und rote Beete vom 14. August außer Kraft gesetzt.

Posen, den 26. August 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.  
Verwaltungsabteilung.

Neue Festsetzung von Richtpreisen für Klee- u. Grassamen

In einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission landwirtschaftliche Samereien“, die am 17. August 1918 Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forstungen hat, sind die bisher geltenden Richtpreise Rotklee, Weißklee, Schwedisch-Klee, Gelbklee in Rapp, Gelbklee enthüllt, Bündklee und Timothee abgeändert und die für Luzerne und Sparsette am 7. Juli 1907 festgesetzten Richtpreise aufgehoben worden. Der Preisfestsetzer hat der Herr Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamtes Erlaß vom 21. August 1918 — B1 7019 — zugunsten Es gelten fortan für Klee- und Grassamen guter Qualität unter Beibehaltung der bisherigen Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit nachstehende Richtpreise für 50 Kilogramm

Stufe I. Stufe II. Stufe III. Stufe IV.

	Reinheit	Keimfähigkeit	Höchstpreis an Verbraucher	Höchstpreis an Erzeuger	Höchstpreis an Händler	Höchstpreis an Großhändler	Höchstpreis an Einzelhändler
	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.	Mr.
1. Seradella	90	70	100	92	85	80	75
2. Rotklee, seidesfrei, mittel-europäisch	92	80	400	365	335	320	300
3. Weißklee, seidesfrei	90*	80	400	365	335	320	300
4. Schwedisch-Klee, seidesfrei	88**)	65	400	365	335	320	300
5. Gelbklee in Rappen	—	—	118	105	96	90	85
6. Gelbklee, enthüllt, seidesfrei	92	70	200	180	164	155	145
7. Inlarnatklee, seidesfrei	92	80	196	176	160	150	140
8. Bündklee	80	70	400	365	335	320	300
9. Engl. Raygras	75	75	196	176	160	150	140
10. Ital. Raygras	85	80	196	176	160	150	140
11. Westermöb. Raygras	90	70	196	176	160	150	140
12. Wiesenschwingel	80	70	196	176	160	150	140
13. Timothee, seidesfrei	90	70	176	156	140	130	120
14. Knaulgras	75	80	196	176	160	150	140
15. Schaffschwingel	70	70	115	100	88	80	75

Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Wertzahlen ganz mitgerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität“ zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Besages an und es muß auch, abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

\*) Einschließlich 10 v. H. Schwedisch-Klee.

\*\*\*) Einschließlich 10. v. H. Weißklee.

Berlin, den 24. August 1918.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Einernung von Eichel- und Kastanien ist als Unteraufkäufer für den Kreis Vissa für Eichel- und Kastanien die Firma Knaustler in Vissa i. B. bestellt worden.

Hauptaufkäufer der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, S. m. b. H., ist H. Gaertner in Schönthal bei Saagan i. Schl.

Vissa, den 2. September 1918.

Der Landrat.  
von Kardorff.